

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 51 (1900)
Heft: 10

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

welche der Verlag dieser Publikation zugewendet hat, ist dieselbe zu einem eigentlichen Prachtwerk geworden, dem man, als Forstmann wie als Naturfreund, seine rückhaltlose Anerkennung nicht versagen kann.



Vereinsangelegenheiten.

Die Jahresversammlung des Schweizer. Forstvereins am 19.—21. August 1900 in Stans.

Auch dieses Mal wieder hat die hoch erfreuliche Thatsache, daß der Besuch der Versammlungen des Schweizer. Forstvereins von Jahr zu Jahr ein zahlreicherer wird, ihre Bestätigung gefunden. Das diesjährige Mitgliederverzeichnis weist nicht weniger als 165 Namen von Forstleuten und Laien aus allen Teilen der Schweiz auf. Ein sehr ansehnliches Kontingent der Besucher hat aber Nidwalden selbst geliefert und damit, sowie durch den herzlichen Empfang, welchen es unserem Verein bereitere, das lebhafteste Interesse für Hebung der forstlichen Zustände in sprechender Weise bekundet.

Am Nachmittag des Empfangstages wurde wie gewohnt zunächst für Unterkunft der Angekommenen gesorgt und ihnen verschiedene Druckschriften übergeben. Von den letztern verdient der von Hrn. Rantonsobersforster Hilty verfaßte Exkursionsführer ganz besonders lobende Erwähnung, indem er in knappester Fassung ein sehr anschauliches Bild sowohl der forstlichen Verhältnisse des Kantons im allgemeinen, als der von den Exkursionen berührten Gebieten im speciellen entwirft.

Am Abend fand vor dem Winkelrieddenkmal eine kleine Feier mit Vorträgen der Feldmusik Stans und einem Feuerwerk statt, zu denen sich auch die Bevölkerung des stattlichen Kantonshauptortes recht zahlreich eingefunden hatte. Darauf folgte gesellige Vereinigung im Gasthof zum Winkelried.

Am 20. August morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr eröffnete Herr Landammann Businger als Präsident des Lokalkomitees die Verhandlungen, indem er der Versammlung namens der Behörden und der Bevölkerung Nidwaldens mit herzlichen Worten den Willkomm entbot und sodann einen hochinteressanten Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung des nidwaldnischen Forstwesens warf. Mit der Bannlegung der Waldungen von Engelberg im Jahre 1378 beginnend, skizzierte er die verschiedenen Maßnahmen, welche der Gesetzgeber zur Hebung der Waldwirtschaft durch Beschränkung der Nutzungsansprüche, Verbot der Holzausfuhr, Ordnung der Ziegen- und Schafweide, Verbot des Fällens noch nicht hiebreifen Holzes u. getroffen, bis im Jahr 1836 die erste Forstordnung zustande kam und

1876 mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Forstpolizei und der Anstellung eines Kantonsoberförsters eine neue Epoche sich eröffnete. Redner schließt mit dem Wunsche, daß die heutige Tagung das Verständnis und das Interesse für eine bessere Waldkultur in noch weitem Kreise wecken möge.

Nach der mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Eröffnungsrede wurde das Bureau ergänzt und die Erledigung der Vereinsgeschäfte mit Erstattung des Jahresberichtes des ständigen Komitees durch dessen Präsidenten, Hrn. Kantonsforstinspektor Roulet-Neuenburg begonnen. Wir heben daraus folgendes hervor:

Die Zahl der Vereinsmitglieder ist von 330 im Jahre 1899, auf 337 gestiegen, durch 21 Neuaufnahmen, gegen 6 Todesfälle und 8 Austritte. — Die Vereinsrechnung schließt bei Fr. 4602. 78 Einnahmen und Fr. 4202. 13 Ausgaben, mit einem Einnahmenüberschuß von Fr. 400. 65. Der Bestand des Fonds Morsier war zu Anfang des Rechnungsjahres Fr. 5730. 25; disponibler Betrag Fr. 717.

Der Versuch, die Zeitschrift doppelt, in deutscher und französischer Sprache herauszugeben, ist als geglückt zu betrachten. Sie wird daher auch fernerhin in solcher Weise erscheinen. An alle Vereinsmitglieder ergeht die dringende Aufforderung zur Unterstützung des Vereinsorganes durch Mitarbeit und Förderung dessen Verbreitung. Der Redaktion wird für ihre Bemühungen der Dank des Vereins ausgesprochen.

Die vom Verein veröffentlichten Kubiktabellen haben die beste Aufnahme gefunden und auch in finanzieller Beziehung zu einem recht günstigen Ergebnis geführt.

Für das Landoltdenkmal sind 6459 Fr. eingegangen und 6428 Fr. 50 ausgegeben worden.

Die Versammlung genehmigt den Jahresbericht, ebenso, auf Antrag der Rechnungspassatoren, die Vereinsrechnung mit bestem Dank an den Vereinskassier, Hrn. Forstmeister Steinegger-Schaffhausen. Desgleichen wird das Budget pro 1901, das 4500 Fr. Einnahmen und 4800 Fr. Ausgaben vorsieht, gutgeheißen.

Auf Antrag des ständigen Komitees ernennt sodann die Versammlung Hrn. Bundesrat Comtesse von Neuenburg, wegen seiner Verdienste um das dortige Forstwesen, zum Ehrenmitglied, und nimmt überdies mehrere neue Mitglieder in den Verein auf.

Als Versammlungsort pro 1901 wird Neuenburg bezeichnet und als Präsident Hr. Regierungsrat Dr. Pétavel, als Vice-Präsident Hr. Forstinspektor Biolley gewählt.

Von den verschiedenen Fragen, zu deren Prüfung das ständige Komitee eingeladen worden war, kommt zuerst diejenige betreffend Anschluß des Schweizer Forstvereins an den Schweizer Bauernverband zur Sprache. In dem bezüglichlichen zur Verlesung gelangenden Berichte wird darauf hingewiesen, daß unsere Eingabe betreffend Fracht- und Zolltarife bei den Bundesbehörden die gewünschte eingehende Würdigung bereits gefunden habe. Die Forstleute streben mehr den Schutz der kleinen Sägereien als, wie die Landwirte, eine hohe Verzollung der Rohprodukte an.

Wir hätten daher mehr Veranlassung, uns einem gewerblichen Verband anzuschließen. Wir thun dies ebensowenig, als wir uns, trotz verwandten Bestrebungen, mit der Naturforschenden oder Gemeinnützigen Gesellschaft vereinigen, weil wir der Unterstützung aller Kreise bedürfen und hiezu eine unabhängige Stellung wahren müssen. Das ständige Komitee gelangt daher zum Schluß, es sei aus den genannten Gründen dem Bauernverband nicht beizutreten.

Hr. Kantonsoberförster Baldinger-Baden bekämpft diesen Antrag, während die H. Bezirksförster Fent-St. Gallen und Forstverwalter Garonne-Viestal ihn mit sehr triftigen Argumenten unterstützen. Hr. Oberförster Zürcher-Sumiswald tritt für den Anschluß ein und empfiehlt die Frage zu neuer Prüfung an das ständige Komitee zurückzuweisen, welcher Antrag, unterstützt von Hr. Oberförster v. Seutter-Marberg zum Beschluß erhoben wird.

Ueber die Frage der Abhaltung fachwissenschaftlicher Kurse für das höhere Forstpersonal zur Besprechung aktueller wichtiger Themata referiert Hr. Prof. Felber-Zürich. Er bringt in Uebereinstimmung mit dem ständigen Komitee in Vorschlag, an den eidgen. Schulrat das Gesuch zu richten, pro 1901 an der Forstschule des Polytechnikums einen solchen viertägigen Kurs für forstliche und naturwissenschaftliche Fächer, Bauwesen und Rechtspflege zu veranstalten. Dieser Antrag wird nach längerer Diskussion angenommen.

Hr. Felber erstattet auch Bericht über die Frage der Lebensversicherung des schweizer. Forstpersonals. Das Mißliche der Gründung einer eigenen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungskasse ohne einen beträchtlichen Fonds oder staatliche Garantie betonend, und die Unmöglichkeit eines Anschlusses an die Sterbekasse für das deutsche Forstpersonal darlegend, empfiehlt Redner, mit der Basler Lebensversicherungsgeellschaft oder der Schweizer. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich in Beziehung zu treten. Da bei der letztern bereits 32 Mitglieder unseres Vereins für die Summe von 277,000 Fr. versichert sind, so dürfte dieser Anstalt der Vorzug zu geben sein und wird daher ein bezüglicher Vertragsentwurf vorgelegt. Das ständige Komitee beantragt, solchen zu genehmigen und zur Anbahnung einer möglichst allgemeinen Versicherung der Forstbeamten mit dem eidgen. Oberforstinspektorat in Verbindung zu treten.

Hr. Oberforstinspektor Coaz teilt hierauf mit, daß das eidgen. Departement des Innern diesen Bestrebungen durchaus günstig sei und Aussicht auf Revision des Bundesbeschlusses betr. Bundesbeiträge an die Forstbeamtenbesoldungen im Sinne einer Erhöhung der Minimalansätze bestehe, bei welchem Anlaß auch die Frage einer Versicherung der Forstbeamten einbezogen werden könne. Nach einläßlicher Diskussion werden die Anträge des ständigen Komitees unverändert angenommen und dem vorgelegten Vertrage die Genehmigung erteilt. Wir bringen denselben in seinem vollständigen Wortlaut als Anhang zu diesem Bericht.

Nach einer kurzen Pause folgte das Referat des Hrn. Professor Engler über Wirtschaftsgrundsätze für die natürliche Ver-

jüngung unserer Wäldungen mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Standortsverhältnisse der Schweiz. — Es war gewiß ein sehr glücklicher Gedanke in Stans gerade dieses Thema zu wählen, nachdem noch vor kurzem in Nidwalden Holzhändler sich angeeignet hatten, die schönsten Plenterbestände, unbekümmert um deren steile und hohe Lage, kahl abzuholzen, und es des entschiedensten Einspruches der Behörden bedurft hatte, um eigentliches Unheil zu vermeiden.

Da wir das von der Versammlung mit lebhaftem Beifall aufgenommene gediegene Referat in einer der nächsten Nummern in extenso bringen werden, so mögen hier nur die Schlüssätze Raum finden. Sie lauteten:

Bei der natürlichen Verjüngung der Bestände ist im allgemeinen für eine ununterbrochene, rationelle Bodenpflege am besten gesorgt; die Naturverjüngung erleichtert die Begründung gemischter, gesunder Bestände wesentlich, begünstigt ohne Verlängerung der Umtriebszeit die Starkholzzucht und vermag somit die Rentabilität der Wirtschaft zu erhöhen.

Für die Durchführung der Naturverjüngung erachtet der Referent folgende Wirtschaftsgrundsätze als wesentlich:

1. Ein intensiver Durchforstungsbetrieb erleichtert die Naturverjüngung in hohem Maße, indem er die Bestände am besten für dieselbe vorbereitet.
2. An die Durchforstungen haben sich in allmählichem Uebergange die Dunkel-, Licht- und Abtriebsschläge anzureihen.
3. Wo als bestandesbildende Holzarten hauptsächlich Fichte, Lärche und Föhre in Betracht kommen, ist auf Saumschlägen unter Schirm, mit Benutzung des direkten Seitenlichtes, oder femelschlagweise oder mittelst Durchlöcherung des Kronenschirmes zu verjüngen.
4. Die Forsteinrichtung hat auf die waldbauliche Technik in der Weise Rücksicht zu nehmen, daß bei Aufstellung der Schlagordnung dem Wirtschaftler möglichst große Beweglichkeit in der Führung der Schläge eingeräumt wird.

An der sich anreihenden lebhaften Diskussion beteiligten sich die HH. Wild, Enderlin, Schönenberger, Fankhauser, Baldinger, Zeerleder, Hofstettler, Henne und Engler. Sie ergab zur Evidenz, daß die natürliche Verjüngung der Bestände in der Schweiz auch in den tiefern Lagen immer mehr an Boden gewinnt, und daß zahlreiche Wirtschaftler eifrig bemüht sind, an der Weiterbildung dieses wichtigen Teiles der Lehre vom Waldbau mitzuarbeiten.

Den Verhandlungen, die bis 1 Uhr gedauert hatten, folgte das sehr gelungene und animierte Mittagbankett im Gasthof zum Engel. Hr. Landammann Dr. Wyss brachte den Toast auf das Vaterland, Hr. Oberforstmeister Rüedi-Zürich denjenigen auf Volk und Behörden von Nidwalden aus. Nach ihnen ergriff der Präsident des ständigen Komitees, Hr. Kantonsforstinspektor Roulet das Wort, um daran zu erinnern, daß Hr. Coaz in diesem Jahr sein 50jähriges Dienstjubiläum und die 25. Wiederkehr des Jahrestages seiner Ernennung zum eidgen. Oberforstinspektor feiert. Er führte aus: Wie die Tage, so folgen sich auch die

Jahre, ohne sich zu gleichen. Der Mann aber mit der eisernen Gesundheit, der während eines Vierteljahrhunderts die oberste forstliche Stelle in der Schweiz bekleidet hat, ist der nämliche geblieben. Das Alter hat seine unermüdliche Arbeitskraft nicht zu verringern vermocht und wir alle hoffen zuversichtlich, daß es ihm vergönnt sein werde, auch noch seine Bemühungen um das Zustandekommen eines neuen eidgen. Forstgesetzes von Erfolg gekrönt zu sehen. Redner schließt, indem er dem Jubilar zu seinem 25jährigen segensreichen Wirken in seiner jetzigen hohen Stelle die Glückwünsche des Schweizer. Forstvereins darbringt und ihm als Zeichen der Erinnerung an diesen Anlaß ein silbernes Thee-Service überreicht. — Hr. Coaz dankte mit herzlichen Worten für die ihm zu Teil gewordene Ehrung und weist darauf hin, daß nicht die Arbeit eines Einzelnen, sondern nur das Zusammenwirken aller die erreichte Förderung des schweizer. Forstwesens zu bewirken vermocht habe.

* * *

Über den weiteren Verlauf der Forstversammlung kann Schreiber dieser Zeilen nur Weniges beifügen, da er leider verhindert war, an jener bis zum Schlusse teilzunehmen, der in Aussicht gestellte Exkursionsbericht aber noch aussteht.

Zufolge gefälligen mündlichen Mitteilungen hat auch der weitere Verlauf die Teilnehmer in vollem Maße befriedigt. Der Rest des Nachmittags war einem Spaziergang auf den aussichtsreichen Roßberg gewidmet. Am Allweg, wo ein einfaches Andenken an den heldenmütigen Widerstand der Nidwaldner gegen fremde Übermacht erinnert, schilderte Herr Gemeindevorsteher Major Flühler die traurigen Ereignisse vom 9. September 1798.

Die Hauptexkursion vom 21. August führte in die durch sorgfältige Pflege und erfolgreiche natürliche Verjüngung ausgezeichneten Korporationswäldchen am Fuße des Stanserhorns. Über deren Behandlung gaben der frühere und der jetzige Wirtschaftler, die Herren Prof. Engler und Oberförster Hiltz interessante Aufschlüsse, welche als Belege zum gestrigen Referat dienen konnten.

Von der Station G'hältli brachte die Drahtseilbahn die Gesellschaft auf den Gipfel des Stanserhorns, wo nicht nur das großartige Gebirgs-panorama bewundert, sondern auch den Ausführenden Herrn Professor Englers über die im eidg. Versuchsgarten angestellten Saatversuche mit Nadelholzsaamen verschiedener Provenienz alle Aufmerksamkeit geschenkt und das viel bessere Gedeihen der aus Hochlagen stammenden Pflanzen konstatiert wurde.

Nach dem vortrefflichen Mittagbankett im Gasthof auf dem Gipfel erfolgte der Abstieg durch die sogen. Luogernzüge, sehr steile, seit den 80er Jahren mit den einfachsten Mitteln verbaute Couloirs, in denen früher alljährlich größere und kleinere Lawinen abfuhrten, während nunmehr die kultivierten Holzarten nach und nach den Boden wieder decken.

Auch die von schönstem Wetter begünstigte Nachexkursion nach Engelberg erfreute sich einer zahlreichen Beteiligung und bildete einen reizenden Abschluß der in jeder Hinsicht gelungenen diesjährigen Forstversammlung.

Dr. Fankhauser.

Vertrag.

Zwischen dem Schweizerischen Forstverein einerseits und der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt anderseits ist zur Förderung und Erleichterung der Familien- und Altersfürsorge der Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins nachstehender Vertrag vereinbart worden.

Art. 1. Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt gewährt dem Schweizerischen Forstverein von jeder Kapitalversicherung auf den Todesfall,* welche ein Mitglied des Schweizerischen Forstvereins auf sein Leben abschließt, für das erste Versicherungsjahr in denjenigen Raten, in welchen die Prämien gezahlt werden, 8 ‰ der Versicherungssumme, sofern der Antrag ohne Mitwirkung eines Vertreters der Anstalt direkt bei ihr eingereicht wird, ebenso, wenn er durch Vermittlung eines Vertreters der Anstalt zu Stande kommt und mit der Bezeichnung „direktes Geschäft“ eingeht. Die Vergütung beträgt 3 ‰, wenn ein unter Mitwirkung eines Vertreters der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt zu Stande gekommener Versicherungsantrag mit der Bezeichnung „nicht direktes Geschäft“ eingereicht wird. In allen Fällen erläßt die Anstalt die Policentage.

Die Thatsache, daß der Antragsteller Mitglied des Schweizerischen Forstvereins ist, muß gleichzeitig mit der Einreichung des Versicherungsantrages geltend gemacht werden.

Art. 2. Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt gewährt ferner während der Dauer dieses Vertrages auf den bar zu entrichtenden Prämien von Versicherungen, welche nach den Bestimmungen dieses Vertrages abgeschlossen worden sind, eine Ermäßigung von 3 ‰, sofern diese Prämien franko nach Abzug der gewährten Reduktion von 3 ‰ direkt der Anstalt eingeschickt werden.

Art. 3. Für Versicherungen von Mitgliedern, welche vor Abschluß dieses Vertrages abgeschlossen worden sind und für Versicherungen, für welche die Mitgliedschaft nach Abschluß des Versicherungsvertrages nachträglich erworben oder geltend gemacht wird, und für Versicherungen von Angehörigen wird während der Dauer dieses Vertrages eine Ermäßigung von 2 ‰ der bar zu entrichtenden Prämien, nach Abzug des Gewinnanteils, gewährt. Wer Anspruch auf die Vergünstigungen dieses Artikels erhebt, hat der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Renten-

* Unter „Versicherungen auf den Todesfall“ sind alle Kapitalversicherungen verstanden, bei denen die Versicherungssumme beim Ableben des Versicherten oder eventuell früher bei Erreichung eines bestimmten Alters (gemischte Versicherung) oder nach dem Ableben in einem voraus festgesetzten Termin (Vers. à terme fixe) fällig wird. Sie umfassen also in dem Prospekt die Versicherungen nach Tarif I, III, V, VII, IX und XI.

anstalt hievon Mitteilung zu machen. Die Ermäßigung tritt erstmals auf der Prämie ein, welche frühestens zwei Monate nach erfolgter Anzeige fällig wird.

Wer aus dem Verein austritt, geht dieser Vorteile verlustig. Sie gelten übrigens nur unter dem Vorbehalt direkter Prämienzahlung.

Der Verein legt alljährlich je auf 1. November sein revidiertes Mitgliederverzeichnis der Anstalt behufs Kontrollierung der Berechtigung nach diesem Artikel vor.

Art. 4. Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt wird bei der Entscheidung über die Aufnahme dem Einfluß des Berufes auf die Lebensdauer billig Rechnung tragen.

Art. 5. Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich mit Rücksicht auf die besonderen Einrichtungen der Volksversicherung nicht auf die in dieser Abteilung Versicherten.

Art. 6. Die Abrechnung zwischen dem Schweizerischen Forstverein und der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt über die nach Art. 1 zu gewährende Vergünstigung findet halbjährlich je auf 1. November und 1. Mai statt.

Art. 7. Die Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins, welche mehreren mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in einem Vertragsverhältnis stehenden Vereinen angehören, verfügen über die eingeräumten Vergünstigungen für die gleiche Versicherung nur einmal.

Art. 8. Der Schweizerische Forstverein verpflichtet sich, die Versicherung seiner Mitglieder bei der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt möglichst zu fördern und mit andern Lebensversicherungsgesellschaften während der Dauer dieses Vertrages nicht in Verbindung zu treten.

Art. 9. Dieser Vertrag ist auf die Dauer von zehn Jahren von heute ab gerechnet, also bis zum 11. August 1910 geschlossen; er verlängert sich fortwährend stillschweigend auf weitere zwei Jahre, falls er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.



Mitteilungen.

† Joseph Arnold, Kreisförster,

weilt nicht mehr unter uns.

An einen Fachgenossen, der mit ihm in Wald und auf dem Feld, zu Thal und Berg, in der Kaserne und auf dem Exerzierplatze, in Familien-